ZBB 2007, 64

BGB §§ 241, 242, 313, 823 Abs. 2, § 826; WpHG § 31 Abs. 2; BörsG § 45 Abs. 1 Satz 1 a. F.

Zur Haftung eines Unternehmens bei Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter im Hinblick auf einen geplanten, dann aber doch gescheiterten Börsengang

BAG, Urt. v. 28.09.2006 – 8 AZR 568/05 (LAG Stuttgart), ZIP 2007, 140

Leitsätze:

1. Ein Erwerber von noch nicht börsennotierten Aktien kann sich bei einem späteren Scheitern des Börsengangs grundsätzlich nicht auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen.

2. Ein Unternehmen, das im Rahmen eines geplanten Börsengangs an seine Mitarbeiter Aktien ausgibt, ist nicht verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass einmal erworbene Aktien bei einem Scheitern oder einer Verschiebung des Börsengangs nicht zurückgegeben werden können.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG